

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesminister für EU,  
Kunst, Kultur und Medien

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0006-IV/10/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Jänner 2019 unter der Nr. 2563/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Verliehene Kunstwerke“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Der Rechnungshof wies im Jahr 2010 darauf hin, dass die Ausstattung von öffentlichen Stellen im Bundesmuseen-Gesetz nicht vorgesehen ist und empfahl, alle Ausstattungsobjekte von diesen zurückzufordern. Wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs aus dem Jahr 2010 mittlerweile umgesetzt?*
- *Wieso sind nach wie vor zahlreiche Werke der Bundesmuseen an Ministerien, Botschaften o.ä. staatliche Stellen verliehen, die einer breiten Öffentlichkeit keineswegs zugänglich sind?*
- *Was werden Sie tun, um den Empfehlungen des Rechnungshofs zu entsprechen?*

Das Bundesmuseengesetz sieht die Bundesmuseen als „kulturelle Institutionen, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihnen anvertrauten Zeugnisse der Geschichte und Gegenwart der Künste, der Technik, der Natur sowie der sie

erforschenden Wissenschaften sammeln, konservieren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren“ sollen. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind diese Institutionen per Gesetz dazu angehalten, „den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungsbereich und Forschungsbereich“ zu pflegen.

Ferner führt das Bundesmuseengesetz aber auch aus, dass die Institutionen dazu bestimmt sind, „das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Technik-, Natur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird.“ Schließlich soll das Sammlungsgut „einer breiten Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet lässt das Bundesmuseengesetz also keine schiere Einschränkung des Leihverkehrs auf Leihen im Rahmen wissenschaftlicher Kooperationen beziehungsweise Kooperationen mit anderen Museen erkennen, sofern die Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem den Bundesmuseen anvertrauten Sammlungsgut gewahrt bleibt.

Die in der gegenständlichen Anfrage angesprochene Kritik des Rechnungshofes aus dem Jahr 2010 bezog sich darüber hinaus auf Missstände, die gerade im sachgerechten Verleihen des Sammlungsgutes und der Inventarführung Defizite erkannten. Infolge des Berichts haben die Bundesmuseen laut den mir vorliegenden Informationen Leihgaben überprüft und teils auch zurückgerufen. Bestehende Leihverhältnisse beruhen daher nach den mir vorliegenden Informationen auf Leihverträgen, die die entsprechende Sorgfalt und die entsprechenden konservatorischen Bedingungen sicherstellen sollen.

Grundsätzlich trägt die Präsentation des Sammlungsgutes in entsprechenden Räumlichkeiten öffentlicher staatlicher Stellen sowie in den Repräsentationsräumlichkeiten von Botschaften dazu bei, das Bild unseres Landes als Kunst- und Kulturnation zu unterstreichen. Eine Leitfähigkeit der Bundesmuseen in diesem Zusammenhang kann außerdem im Kontext der im Bundesmuseengesetz festgehaltenen Aufgabe gesehen werden, das Sammlungsgut einer „breiten Öffentlichkeit“ zugänglich zu machen und das Interesse an den Sammlungen und der in diesem Zusammenhang stehenden Themenkomplexen in der Öffentlichkeit zu wecken. Denn schließlich heißt es im angesprochenen Bericht des Rechnungshofes auch: „Die Kritik des RH bezog sich ausschließlich auf Leihgaben an öffentliche Stellen — auch an Vertretungsbehörden und an die Obersten Organe des Bundes —, die für ein breiteres Publikum nicht oder kaum zugänglich sind.“

Selbstverständlich müssen bei allen Leihgaben die konservatorischen Gegebenheiten am Ausstellungsort eingehalten und von den Verantwortlichen regelmäßig überprüft werden.

Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 7 und 8 der parlamentarischen Anfrage Nr. 2204/J vom 5. November 2018.

**Zu Frage 4:**

- *Welche Gesetzesänderungen können Sie sich vorstellen, um die unrechtmäßig verliehenen Kunstwerke in Zukunft rechtmäßig auch in Ministerien und vergleichbaren Räumlichkeiten auszustellen?*

Um ein Bild der aktuellen Situation zu erhalten, wurden die Bundesmuseen schon am 29. Oktober 2018 aus gegebenem Anlass in meinem Auftrag aufgefordert, eine Aufstellung ihrer extern verliehenen Kunstgegenstände an das Bundeskanzleramt zu melden. Außerdem wurde um Auskunft ersucht, ob es – wie im Bericht des Rechnungshofes gefordert – regelmäßig zur Adaptierung der Leihverträge kommt bzw. inwiefern bei Verlängerungen Orts- und Zustandskontrollen durchgeführt werden.

Der Leihverkehr an Dritte wird weiterhin Thema im Rahmen der Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Bundesmuseen sein. In diesem Zusammenhang sollen gemeinsam mit den Bundesmuseen weitere Leitlinien für den Leihverkehr unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rechnungshofes erarbeitet werden.

Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 7 und 8 der parlamentarischen Anfrage Nr. 2204/J vom 5. November 2018.

Mag. Gernot Blümel, MBA



